

## MANDANTENINFORMATION

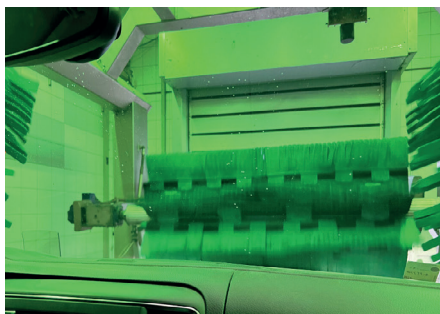
Februar 2025

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Schadensersatzrecht

#### Betreiber von Waschanlage haftet für Schaden

Der Betreiber einer Waschanlage haftet für einen Schaden an einem Auto mit Serienausstattung. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.



Der Kläger verlangte Schadensersatz wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs in einer von der Beklagten betriebenen Autowaschanlage, einer sogenannten Portalwaschanlage. In der Waschanlage befindet sich ein Hinweisschild, das auszugsweise wie folgt lautet: „Allgemeine Geschäftsbedingungen Autowaschanlagen/Portalwaschanlagen. Die Reinigung der Fahrzeuge in der Waschanlage erfolgt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen: Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt insbesondere dann, wenn ein Schaden durch nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile oder durch nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile (z.B. Spoiler, Antenne, Zierleisten o.ä.) sowie dadurch verursachte Lackkratzer verursacht worden ist, außer den Waschanlagenbetreiber oder sein Personal trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.“ Unter diesem Hinweisschild befindet sich ein Zettel mit der Aufschrift: „Achtung Keine Haftung für Anbauteile und Heckspoiler!“.

Der Kläger fuhr Ende Juli 2021 mit seinem Pkw der Marke Land Rover in die Waschanlage ein, stellte das Fahrzeug ordnungsgemäß ab, verließ die Waschanlage und startete den Waschvorgang. Während des Wasch-

vorgangs wurde der zur serienmäßigen Fahrzeugausstattung gehörende, an der hinteren Dachkante angebrachte Heckspoiler abgerissen, wodurch das Fahrzeug beschädigt wurde. Deswegen verlangte der Kläger von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von insgesamt 3.219,31 Euro, eine Nutzungsausfallentschädigung (119 Euro) für den Tag der Fahrzeugreparatur sowie die Freistellung von Rechtsanwaltskosten.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass dem Kläger wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs gegen die Beklagte ein vertraglicher Schadensersatzanspruch in der geltend gemachten Höhe zusteht. Der Vertrag über die Reinigung eines Fahrzeugs umfasse als Nebenpflicht die Schutzpflicht des Waschanlagenbetreibers, das Fahrzeug des Kunden vor Beschädigungen beim Waschvorgang zu bewahren. Geschuldet seien diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Anlagenbetreiber für notwendig und ausreichend halten darf, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Ursache für die Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs liege allein im Obhuts- und Gefahrenbereich der Beklagten. Das Risiko, dass eine Autowaschanlage für ein marktgängiges Fahrzeug wie dasjenige des Klägers mit einer serienmäßigen Ausstattung wie dem betroffenen Heckspoiler konstruktionsbedingt nicht geeignet ist, falle in den Obhuts- und Gefahrenbereich des Anlagenbetreibers. Daneben komme keine aus dem Obhuts- und Gefahrenbereich des Klägers stammende Ursache für den Schaden in Betracht. Der Kläger, dem mit seinem marktgängigen, serienmäßig ausgestatteten und in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Fahrzeug von der Beklagten als Betreiberin die Nutzung der Waschanlage eröffnet wurde, konnte berechtigt darauf vertrauen, dass sein Fahrzeug so, wie es ist, also mitsamt den serienmäßig außen angebrachten Teilen, unbeschädigt aus dem Waschvorgang hervorgehen werde.

Bundesgerichtshof

Urteil vom 21.11.2024 – VII ZR 39/24 –

### Verwaltungsrecht

#### Fingerabdruckpflicht in Personalausweisen rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat eine Klage abgewiesen, mit der der Kläger die Ausstellung eines Personalausweises

ohne Speicherung der Fingerabdrücke auf dessen elektronischem Speichermedium (sog. „Chip“) begehrte.



Das Gericht hatte das Verfahren zunächst ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV die Frage vorgelegt, ob die Pflicht zur Aufnahme von Fingerabdrücken in Personalausweisen mit höherrangigem Unionsrecht vereinbar ist. Mit Urteil vom 21.03.2024 - C-61/22 - hatte der EuGH entschieden, dass die Verordnung wegen der Durchführung eines ungeeigneten Gesetzgebungsverfahrens ungültig sei. Die Wirkungen der VO (EU) 2019/1157 würden jedoch aufrechterhalten bleiben, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Jahre ab dem 01.01.2025 nicht überschreiten dürfe, eine neue, im korrekten Gesetzgebungsverfahren erlassene Verordnung, die sie ersetzt, in Kraft trete. In materieller Hinsicht verstoße die Einschränkung der in Art. 7 und Art. 8 GRCh garantierten Rechte nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sodass die Verordnung nicht aus diesem Grund ungültig sei.

Die Ablehnung der Ausstellung eines Personalausweises ohne die Aufnahme von Fingerabdrücken sei rechtmäßig und verletze den Kläger deshalb auch nicht in seinen Rechten. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden sei an das Urteil des EuGH, insbesondere bezüglich der Ausführungen zur materiellen Rechtmäßigkeit der VO (EU) 2019/1157 gebunden. Auch bezüglich der im konkreten Verfahren vorliegenden Frage der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Ausstellung eines Personalausweises ohne die Aufnahme von Fingerabdrücken durch die Landeshauptstadt Wiesbaden sei keine andere Beurteilung geboten.

Verwaltungsgericht Wiesbaden,

Urteil vom 18.12.2024 – 6 K 1563/21.WI –

## Kaufrecht

### **Wandfeuchtigkeit einer im Souterrain gelegenen Wohnung eines Altbaus als Sachmangel**

Bei Wandfeuchtigkeit einer im Souterrain gelegenen Wohnung eines Altbaus fehlt es an der Eignung zur vertraglich vorausgesetzten und gewöhnlichen Verwendung, so dass ein Sachmangel vorliegt. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im Jahr 2018 kam es über zwei Wohnungen in einem Altbau in Nordrhein-Westfalen zu einem Kaufvertrag. Die Wohnungen lagen im Souterrain des Gebäudes. Wegen Vorliegens von Wandfeuchtigkeit beanspruchten die Käufer von den Verkäufern Schadensersatz. Sie hielten die Wohnungen für mangelhaft. Da die Verkäufer sich weigerten Schadensersatz zu leisten, erhoben die Käufer Klage.

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht Köln verneinten das Vorliegen eines Sachmangels und wiesen die Schadensersatzklage daher ab. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts entsprechen die Wohnungen der üblichen und zu erwartenden Beschaffenheit eines im Jahr 1904 errichteten Gebäudes. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Revision der Kläger.

Der Bundesgerichtshof entschied zu Gunsten der Kläger. Die Wandfeuchtigkeit stelle einen Sachmangel dar. Zwar entspreche es der Rechtsprechung des Senats zu Kellerräumen in Häusern, die zu einer Zeit errichtet wurden, als Kellerabdichtungen noch nicht üblich waren, dass nicht jede Feuchtigkeit im Keller einen Sachmangel begründet. Vorliegend gehe es aber nicht um Kellerräume, sondern um als Wohnungen verkaufte Räumlichkeiten im Souterrain eines Wohngebäudes.

Die vertraglich vorausgesetzte Verwendung einer Souterrainwohnung sei das Wohnen, so der Bundesgerichtshof, weshalb der Käufer regelmäßig erwarten dürfe, dass die Wohnung trocken ist, auch wenn sie in einem Altbau gelegen ist. Die vertragsgemäße Verwendung stimme mit der üblichen Verwendung überein. Als Wohnung verkaufte Räume im Souterrain eines Altbaus, die bei Gefahrübergang erhebliche Wandfeuchtigkeit aufweisen, seien regelmäßig weder für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung noch für die gewöhnliche Verwendung zum Wohnen geeignet und infolgedessen mangelhaft.

Bundesgerichtshof

Urteil vom 21.06.2024 – V ZR 79/23 –

## Vertragsrecht

### **Stromrechnung muss bei offensichtlichem Fehler nicht bezahlt werden**

Rechnen Stromversorger über den Stromverbrauch ab, müssen sie die Anfangs- und Endzählerstände angeben. Bei Streit darüber muss der Stromversorger den konkreten Verbrauch beweisen. Dies geht aus einem Urteil des Landgerichts Lübeck hervor.

in Mann mietete für seine Mitarbeiter eine Wohnung in einem Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten. Der Mietvertrag wurde beendet und der Mann bekam vom Stromanbieter eine Rechnung über 17.948,11 €

für den Zeitraum Juli bis Oktober. Der Mann zahlte nicht, woraufhin der Stromanbieter vor dem Landgericht Lübeck klagte. Der Stromanbieter berief sich auf Zählerstände, die in einem Übergabeprotokoll festgehalten waren. Der Mann wendete ein, in dem Gebäude gebe es vier Verbrauchsstellen, aber nur zwei Stromzähler. Der Strom sei nicht in seiner Wohnung verbraucht worden, da seine Mitarbeiter die Wohnung bereits zu Ende Juni geräumt hätten.



© dawr.de/Foto1149 > Deutsches Anwaltsregister

Das Gericht hat entschieden, dass der Mann die Stromrechnung nicht bezahlen muss. Der Stromanbieter habe nicht beweisen können, dass der Strom in der Wohnung des Mannes verbraucht wurde. Der Mann habe zwar das Übergabeprotokoll mit Zählerstand aus Oktober unterschrieben, aber erklärt, dass auf Grund von Sprachproblemen im Vertrauen auf den Vermieter getan zu haben. Das Gericht wollte den Vermieter als Zeugen zu den Zählerständen befragen. Dafür hätte der Stromanbieter aber zunächst Auslagen vorschießen müssen, was er trotz mehrfacher Aufforderungen nicht tat.

Landgericht Lübeck,

Urteil vom 17.10.2024 – 5 O 125/23 –

## Strafrecht

### **Strafbarkeit des Vermieters wegen Betrugs durch Unterlassen aufgrund unterlassener Aufklärung über Wegfall des Eigenbedarfs**

Klärt ein Vermieter nach ausgesprochener Eigenbedarfskündigung seinen Mieter nicht darüber auf, dass der Eigenbedarf weggefallen ist, so kann eine Strafbarkeit wegen Betrugs durch Unterlassen bestehen. Die Aufklärungspflicht des Vermieters besteht bis zur Räumung der Wohnung durch den Mieter. Dies hat das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf entschieden.

Im Jahr 2016 plante eine Frau zusammen mit ihrem Lebensgefährten zurück in ihre Heimat Hamburg zu ziehen. Sie erwarb aufgrund dessen ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück in Hamburg, um dort ein neues Wohnhaus zu errichten. Die im Haus lebenden Mieter erhielten eine Eigenbedarfskündigung. Es folgte ein Räumungsrechtsstreit, der schließlich in der zweiten Instanz mit einem Räumungsvergleich beendet wurde. Die Mieter zogen im August 2020 aus dem Haus. Nachfolgend stellte sich heraus, dass die Vermieterin spätestens seit Oktober 2019 ihren Plan zur Rückkehr nach Hamburg aufgegeben hatte. Sie verkaufte das Grundstück im Dezember 2020. Die Staatsanwaltschaft Hamburg klagte die Vermieterin nunmehr wegen Betrugs durch Unterlassen an.

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf ent-

schied, dass sich die Angeklagte aufgrund der unterlassenen Aufklärung über den Wegfall des Eigenbedarfs noch vor dem Auszug der Mieter wegen Betrugs durch Unterlassung gemäß §§ 263 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht habe.

Die Angeklagte sei verpflichtet gewesen, so das Amtsgericht, die Mieter über den Wegfall des Eigenbedarfs aufzuklären. Diese Pflicht ergebe sich aus der vertraglichen Beziehung der Mietvertragsparteien. Durch die Aufklärungspflicht werde dem besonderen, sich von gewöhnlichen vertraglichen Austauschbeziehungen abhebenden, existenziellen Abhängigkeitsverhältnis des Mieters von seinem Vermieter Rechnung getragen. Sie entspreche dem im Mietrecht verankerten hohen Mieterschutzniveau und führe, gerade in Ballungsräumen mit erheblicher Wohnungsknappheit, nicht zu einer unangemessenen Beeinträchtigung des Vermieters in seinem Eigentumsrecht. Vielmehr sei sie Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums und stehe im Einklang mit dem politischen und gesellschaftlichen Willen zur Eindämmung einseitiger profitorientierter Bestrebungen auf dem Wohnungsmarkt.

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf,

Urteil vom 29.05.2024 – 412 Ds 25/23 –

## Schadensersatzrecht

### **Fester Halt im Linienbus**

Für einen festen Halt im Bus sind Fahrgäste selbst verantwortlich. Das hat das Amtsgericht München entschieden.

Der zum Unfallzeitpunkt 76-jährige Kläger fuhr im April 2023 als Fahrgast in einem Busanhänger eines Busses. Das Busgespann fuhr auf der Rechtsabbiegespur auf eine rote Ampel zu, als ein PKW kurz vor diesem auf dieselbe Abbiegespur wechselte, weshalb der Busfahrer eine Vollbremsung durchführte. Der Kläger behauptete, er sei hierdurch gestürzt und habe durch den Sturz Prellungen im Bereich der Brustwirbelsäule und weitere Verletzungen erlitten.

Das Gericht ging zwar davon aus, dass die Fahrweise des beklagten PKW-Fahrers zum Sturz des Klägers beigetragen habe und dass die StVO ihm für den Spurwechsel ein Höchstmaß an Sorgfaltspflicht auferlege, gegen die er verstoßen habe. Die Haftung des PKW-Fahrers sei jedoch aufgrund des vollständigen Mitverschuldens des Klägers ausgeschlossen. Jeder Fahrgast sei verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, vergleiche § 14 Abs. 3 Nummer 4 BOKraft. Die Vorschrift diene dem Schutz der Fahrgäste. Sie wolle sie insbesondere davor bewahren, dass Fahrgäste bei Gefahrenbremsungen zu Fall kommen und sich verletzen. Die klägerseits eingenommene stehende Position war nicht geeignet, um bei einer Bremsituation gesichert zu sein.

Amtsgericht München,

Urteil vom 18.10.2024 – 338 C 15281/24 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de